



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Nationale Kommission
zur Verhütung von Folter
Bundesrain 20
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 18. Mai 2016

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) über ihren Besuch vom 5./6. Oktober 2015 in den Gefängnissen der Kantonspolizei St.Gallen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 17. März 2016 unterbreiten Sie uns Ihren Bericht über den Besuch einer Delegation der NKVF vom 5. und 6. Oktober 2015 in verschiedenen st.gallischen Gefängnissen zur Stellungnahme innert 60 Tagen.

Wir danken der Kommission für ihre wertvolle Arbeit und nehmen mit Befriedigung zur Kenntnis, dass sich keinerlei Hinweise auf unkorrekte Behandlung der Gefangenen ergaben. Im Gegenteil wird dem Personal ein respektvoller Umgang mit den Gefangenen bescheinigt. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die besuchten Gefängnisse nach Beurteilung der Kommission grösstenteils nicht mehr aktuellen baulichen Standards entsprechen und auch das Vollzugsregime in verschiedenen Punkten bemängelt wird. Eine massgebliche Verbesserung wird hier erst die geplante Erweiterung des Regionalgefängnisses Altstätten (RGAL) bringen. Sie ist Voraussetzung dafür, dass die Gefängnisse Widnau, Bazenhaid, Gossau und – entgegen den erhaltenen Informationen – auch Flums geschlossen werden können.

Die empfohlene Übertragung der Betriebsführung der Gefängnisse an das Amt für Justizvollzug ist bei den aktuellen Gegebenheiten nicht zweckmässig. Die Gefängnisse, die dem Polizeikommando unterstehen, könnten auch bei einer Neuunterstellung nicht ohne die personelle Unterstützung durch die Kantonspolizei betrieben werden. Die vorgeschlagene Neuorganisation führte damit zu einer unerwünschten Aufteilung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.

Die Bemerkungen zu den einzelnen Feststellungen und Empfehlungen der Kommission finden Sie im Anhang.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.



Im Namen der Regierung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'B. Würth'.

Benedikt Würth
Präsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Braun'.

Canisius Braun
Staatssekretär



Beilage:
Anhang



Anhang

zur Stellungnahme der Regierung des Kantons St.Gallen zum

Bericht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) über ihren Besuch in den Gefängnissen der Kantonspolizei St.Gallen vom 5./6. Oktober 2015

Unsere Stellungnahme bezieht sich auf die jeweiligen Ziffern des Berichts.

Ziff. 16. Die Mitarbeitenden der Kantonspolizei St.Gallen werden seit geraumer Zeit instruiert, dass körperliche Durchsuchungen in zwei Phasen durchzuführen sind, so dass in der Regel die Ober- oder Unterbekleidung während der Durchsuchung getragen werden kann. Bei den Schulungen wird weiter auf die konsequente Einhaltung dieses Vorgehens geachtet.

Ziff. 18. Die Zellen auf dem Polizeistützpunkt in Mels werden als sogenannte Abstandszellen genutzt. Das bedeutet, dass Personen dort nach einer Einbringung nur vorübergehend, meist für den Rest einer Nacht, inhaftiert werden. Eine Unterbringung, die mehr als zwölf Stunden dauert, ist die Ausnahme. Die Sanierung der Zellen in Mels ist eingeleitet.

Ziff. 21. Allen Gefangenen steht für die Alarmierung im Notfall (z.B. bei akuten gesundheitlichen Beschwerden, Feuer usw.) in der Zelle ein Alarmknopf zur Verfügung. Über diesen Knopf wird eine Verbindung zur Polizeistation hergestellt; ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeiten wird der Ruf auf die Kantonale Notrufzentrale (KNZ) geleitet. Im ersten Fall reagiert das Betreuungspersonal vor Ort in aller Regel sofort; im zweiten Fall müssen die Pikett leistenden Mitarbeitenden aufgebeten werden; dies kann zu einer leichten Verzögerung führen. Innerhalb von längstens 15 Minuten sind Mitarbeitende aber vor Ort.

Ziff. 22. Aufgrund der bundesrechtlichen Trennungsvorschriften werden Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft seit einigen Jahren in den Gefängnissen Widnau und Bazenheid untergebracht; diese beiden Gefängnisse sind diesem Haftzweck vorbehalten. Es kann aber vorkommen, dass Personen in ausländerrechtlicher Haft in der ersten Haftphase für höchstens 96 Stunden in einem anderen Gefängnis untergebracht werden müssen, namentlich weil die beiden Ausschaffungsgefängnisse bereits voll belegt sind.

Die baulichen Voraussetzungen und die personelle Ausstattung der Gefängnisse lassen es im Moment nicht zu, dass den Gefangenen überall Beschäftigungs-, Sport- und Freizeitmöglichkeiten und grosszügigere Aussenkontakte geboten werden können. Deshalb wird versucht, Gefangene mit längeren Aufenthaltsdauern im Regionalgefängnis Altstätten (RGAL) unterzubringen, wo eine modernere Infrastruktur zur Verfügung steht. Eine Arbeitsgruppe prüft, ob und wieweit die Empfehlungen der NKVF zur Ausgestaltung der Haft mit organisatorischen Massnahmen in der bestehenden Infrastruktur umgesetzt werden können, bis das erweiterte RGAL zur Verfügung steht.

Ziff. 23. Alternativen für den Vollzug der ausländerrechtlichen Haft in den Gefängnissen Widnau und Bazenheid stehen bis zur Erweiterung des RGAL nicht zur Verfügung. Bauliche Veränderungen der beiden Gefängnisse sind nicht möglich. Immerhin wurde das Gefängnis Widnau im Frühling/Sommer 2015 renoviert. Den verschiedenen Forderungen, wie der Vollzug der Administrativhaft ausgestaltet sein sollte, wird im Rahmen des Möglichen Rechnung getragen. Es ist dabei immer auch die Sicherheit der Gefangenen und der Mitarbeitenden zu berücksichtigen. Deshalb kann das Haftregime je nach aktueller



Zusammensetzung der Insassengemeinschaft, der Herkunftsländer und der Belegung offener sein oder es muss strenger ausgestaltet werden.

Ziff. 24. Frauen werden gewöhnlich nur kurzzeitig in einem Gefängnis der Kantonspolizei untergebracht. Bei längerer Haftdauer wird darauf geachtet, dass Frauen nicht alleine inhaftiert sind (nötigenfalls auch unter Abweichung vom Trennungsgebot für die verschiedenen Haftarten) bzw. dass sie – nötigenfalls auch ausserkantonale – in einem Gefängnis mit Frauenabteilung untergebracht werden.

Ziff. 25. Nach den gesetzlichen Vorgaben wird Untersuchungshaft oder Freiheitsentzug bei Jugendlichen in der Regel im Jugendheim Platanenhof vollzogen. Auch hier kann es aber ausnahmsweise vorkommen, dass Jugendliche kurzzeitig in ein Gefängnis eingewiesen werden, wenn eine Entlassung nach wenigen Stunden absehbar ist oder ein geeigneter Platz nicht sofort zur Verfügung steht. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Vollzug in einem Gefängnis zulässig, wenn die Trennung von erwachsenen Gefangenen ebenso gewährleistet ist wie die persönliche Betreuung durch Fachpersonen.

Ziff. 27. Wir nehmen erfreut zur Kenntnis, dass die Kommission die ausgefallenen Disziplinarsanktionen als verhältnismässig beurteilt. Auch wenn der Rahmen für die Dauer eines Arrests nicht ausgeschöpft wurde und wird, ist entsprechend der Empfehlung der NKVF vorgesehen, die maximale Arrestdauer bei der nächsten Revision der Gefängnisverordnung auf 14 Tage zu verkürzen.

Ziff. 28. Seit dem 1. Januar 2016 setzt die Kantonspolizei St.Gallen im Gefängnisbetrieb die Software GINA ein. Darin werden seither auch Disziplinarfehler und allfällige Massnahmen festgehalten. Bei der nächsten Revision der Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten (sGS 962.14) wird geprüft, ob Präzisierungen der Verfahrensvorschriften notwendig sind.

Ziff. 30. In der Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten und im Gefängnishandbuch der Kantonspolizei St.Gallen ist der Umgang mit Personen bei Selbst- oder Fremdgefährdung geregelt. Wir stimmen zu, dass sich besondere Sicherungsmassnahmen von Disziplinar-massnahmen unterscheiden und dass auch Sicherungsmassnahmen in jedem Fall mit anfechtbarer Verfügung anzuordnen sind. Die Sicherungsmassnahmen sind seit anfangs Jahr ebenfalls aus der neuen Gefängnissoftware ersichtlich.

Ziff. 31. Die Verbesserung der Abläufe bei der Medikamentenabgabe in den Gefängnissen ist ein gesamtschweizerisches Thema. Momentan bestehen keine Alternativen zur Abgabe durch die Gefangenenbetreuer. Diese verfügen immerhin über eine vertiefte Ausbildung als Nothelfer und werden auch in der Ausbildung am Schweizerischen Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) mit dem Thema konfrontiert.

Ziff. 33 (siehe auch Bemerkungen zu Ziff. 22). Die erwähnte Arbeitsgruppe prüft, ob und wie die Empfehlungen nach mehr Sport- und Beschäftigungsmöglichkeiten umgesetzt werden können. Die aktuellen baulichen Gegebenheiten und die knappen Personalressourcen setzen aber Grenzen. Aufgrund der restriktiven Vorgaben des Kantonsparlamentes können die Personalbestände in den Gefängnissen in der Übergangsphase bis zur Erweiterung des RGAL nicht erhöht werden.

Ziff. 34 (siehe auch Bemerkungen zu Ziff. 22 und 33). Die erwähnte Arbeitsgruppe prüft, ob und wie die Empfehlungen zu einer Verbesserung der Aussenkontakte umgesetzt werden können. Auch hier setzen aber die knappen Personalressourcen Grenzen.